Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 163 (1997)

Heft: 9

Artikel: Friedenstruppen für Rechtsdurchsetzung? Bericht des Chefredakteurs vom Kriegsvölkerrechts-Kongress 1997 in Athen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-64736

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und -bürger ausgeprägte aktive **Interesse für Sicherheitspolitik** ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Das Fehlen von aussergewöhnlichen wehrpolitischen Ereignissen während der Befragungsperiode scheint die These zu bekräftigen, wonach vor allem aktuelle Ereignisse ein temporär überdurchschnittliches Interesse an Sicherheitspolitik mit entsprechend positiven oder negativen Einstellungsfolgen zu mobilisieren vermögen.

[1] Die Studie «Sicherheit '97» kann gegen ein Entgelt von Fr. 20.– bei der Forschungsstelle für Sicherheitspolitik und Konfliktanalyse der ETHZ, 8092 Zürich, bezogen werden. ■

Milizarmee versus Berufsarmee

«Glauben Sie, dass die Milizarmee, wie wir sie in der Schweiz haben, auch in Zukunft unsere Landesverteidigung sicherstellen kann, oder wäre Ihrer Meinung nach eine Berufsarmee besser für uns?»

(Angaben in Prozent)

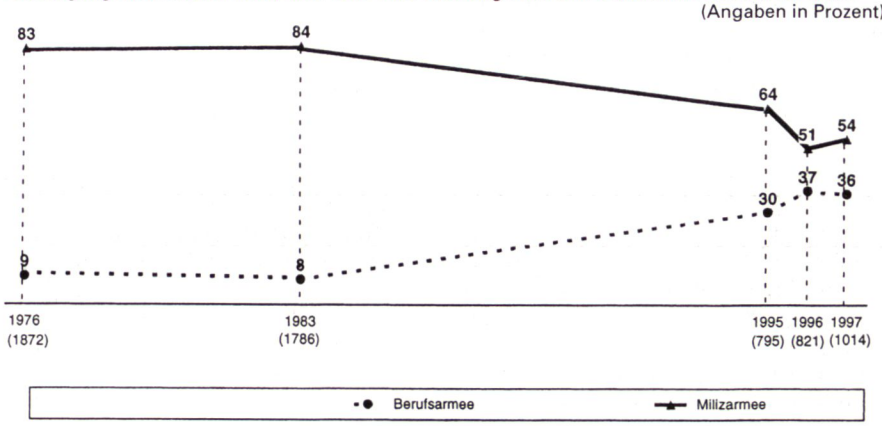

Friedenstruppen für Rechtsdurchsetzung?

Bericht des Chefredaktors vom Kriegsvölkerrechts-Kongress 1997 in Athen

Angesichts der Schwäche und der Parteilichkeit nationaler oder regionaler Behörden gestaltet sich die Ergreifung und Aburteilung vor allem «grosser» Kriegsverbrecher schwierig. Die Errichtung von Ad-hoc-Kriegsverbrecher-Tribunalen überbrückt die vorhandenen Strafverfolgungslücken nur teilweise.

1. Schon die juristische Grundlage dieser Gerichte ist nicht über alle Zweifel erhaben, denn die entsprechende Gründungsresolution des Sicherheitsrates muss sich auf Kapitel VII der UNO-Charta stützen, weil die UNO und ihr Sicherheitsrat ja generell nur die Beziehungen zwischen Staaten regeln, jedoch nicht unter Individuen und vor allem nicht die innerstaatliche Souveränität antasten wollen.

2. Diese Gerichte haben meist auch einen Mangel an personellen Mitteln, in den Konfliktgebieten Untersuchungshandlungen vorzunehmen, Leute zu verhaften und vor das internationale Gericht zu bringen.

3. Die Idee liegt daher nahe, falls Friedenstruppen im Konfliktland stationiert sind, diesen die Suche, Verhaftung und Auslieferung von schweren Kriegsverbrechen an das internationale Kriegsgericht zu übertragen.

Die Berechtigung hiezu entnehmen einzelne Experten aus der Mission der Friedenstruppen, den Frieden in der bisherigen Kampfzone in jedem Bereich zu fördern und zu sichern. Friede und gegenseitiges Vertrauen der zerstrittenen Parteien können schliesslich nur entstehen, wenn die grossen Kriegsverbrecher regulär abgeurteilt werden.

Der Auftrag an die «SFOR-Trp» der UNO in Bosnien enthält nun erstmals eine Aufforderung, das internationale Kriegsgericht in Den Haag «zu unterstützen».

4. Die Nato als Führerin der SFOR ist der Meinung, dass die Suche, Ergreifung, Verhaftung und Auslieferung von Kriegsverbrechern nicht zu ihren Aufgaben gehöre, dass sie aber einen klar Verdächtigen behändigen und weiterleiten werde, wenn ein solcher «ihr über den Weg laufe».

5. Die Verfolgung und Überführung von Kriegsverbrechern ist in der Tat primär eine polizeiliche Aufgabe. Ihre Übernahme durch ausländische Organe würde eine weitgehende Verletzung der Souveränität von nationalen Behörden bedeuten, sie ist daher wohl im Abkommen von Dayton nicht vorgesehen.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass verschiedene Staaten unter «Kriegsverbrechen» Unterschiedliches verstehen, z. B. den speziellen Bruch von internationalem Recht durch ein Individuum, evtl. auch durch einen verantwortlichen Staat.

6. Die von der UNO beschlossenen Kriegsverbrecher-Tribunale für Bosnien und Ruanda wurden gestützt auf Kapitel VII der UNO-Charta beschlossen, d. h. gegen den Willen der betroffenen Staaten eingesetzt, da damit der Gefährdung der internationalen Sicherheit begegnet werden soll und daher die Souveränität des betroffenen Staates keine Rolle spiele. Mindestens die Rechtsgrundlage für den internationalen Ad-hoc-Gerichtshof dürfte damit gegeben sein.

7. Aus politischen Erwägungen ist es wichtig, vorerst abzuklären, ob der betroffene Staat die Kriegsverbrecher nicht fassen und aburteilen will oder ob er dazu nicht in der Lage ist: Wenn er dazu nicht willens ist, müsste die Unterstützung des internationalen Kriegsgerichts durch die Friedenstrp als Gewaltaktion deklariert werden.

Bei der Strafverfolgung hoher politischer oder militärischer Führer ist mit starkem Widerstand der betroffenen Konfliktspartei zu rechnen. Dies dürfte die Unparteilichkeitsstellung der Friedenstruppe gefährden, beim Misslingen der Ergreifung eines Verdächtigen (siehe Somalia) sogar einen grossen Prestigeverlust der Truppe zur Folge haben.

8. Aus militärischen Gründen ist die Übertragung solcher polizeilicher Aufgaben nicht empfehlenswert, da

a) diverse Staaten für solche Aufgaben keine Truppen zur Verfügung stellen möchten, u. a. weil ihre Truppen dafür nicht ausgebildet und ausgerüstet sind

b) diese Zusatzaufgabe im Ermessen des militärischen Kommandanten unterschiedlich aggressiv angegangen würde

c) die Durchführung der militärischen Friedensoperationen die unterdotierten Friedenstrp bereits stark belasten

d) durch die emotionsträchtige Verbrechersuche die Spannungen angeheizt statt auftragsgemäss reduziert würden. Was hat Priorität, Gerechtigkeit oder Friede?

9. Diverse Kriegsvölkerrecht-Experten sind zwar der Meinung, dass Friedenstrp eine mögliche Lösung zur Erfassung von Kriegsverbrechern wären. Voraussetzung dazu wäre aber ein klarer konkreter Auftrag des Kriegsgerichts, welcher auf soliden Fakten für die berechtigte Verhaftung eines Verdächtigen basiert. Daran hapert es aber meistens, da das Kriegsgericht ja auch nicht über genügend kompetentes Ermittlungspersonal verfügt, welches sicher die Friedenstrp nicht stellen können.

10. Alternativlösungen drängen sich auf, z. B. eine speziell geschulte internationale Polizeitrp, welche dem permanent zu schaffenden internationalen Gerichtshof zur Verfügung steht und nur logistische Unterstützung durch Friedenstrp geniesst. Auch diese Polizeitrp bedarf für ihren Einsatz vorgängig einer sauberen legalistischen Vollmacht. ■